

MELDUNG VON VERSICHERTEN BEI ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE BERUFSSKRANKHEIT

Ihr Name und Ihre Anschrift

Empfänger

┌

└

Name des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ihre Rufnummer tagsüber

Ihr Geburtsdatum

Tag

Monat

Jahr

Ihre Krankenkasse (Name, PLZ, Ort)

Wann (genaues Datum) bemerkten Sie erstmals Ihre Erkrankung?

Welche Körperteile/Organe wurden betroffen? Welche Diagnose wurde erhoben?

Auf welche Ursachen führen Sie Krankheit zurück?

Arbeitsstoffe

Wenn ja, welche:

Tätigkeiten in welchen Betrieben (Name, Anschrift):

Betriebseinrichtungen

Wenn ja, welche:

Besteht/Bestand Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Krankheit?

ja

nein

In welchem Zeitraum?

Wurden Sie wegen dieser Erkrankung behandelt oder untersucht?

ja

nein

Falls ja, wann?

ambulant

stationär

Arzt/Krankenhaus (Name/Anschrift):

Wurden vom Betrieb spezielle Vorsorgeuntersuchungen veranlasst?

ja

nein

Falls ja, welche?

Arzt/Krankenhaus (Name/Anschrift):

Wurde Ihnen wegen dieser Erkrankung bereits ein Heilverfahren gewährt?

ja

nein

Falls ja:

Von welcher Stelle?

Wie lautet das Aktenzeichen?

Wo und in welchem Zeitraum?

War schon ein anderer Versicherungsträger wegen eines Unfalles oder einer beruflichen Erkrankung tätig?

ja

nein

Falls ja:

Welcher? (Name, Anschrift)

Wie lautet das Aktenzeichen?

Datum

Ort

Unterschrift

Erläuterungen zu der Meldung von Versicherten bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit

Was ist eine Berufskrankheit?

Was unter einer Berufskrankheit zu verstehen ist, wird in § 9 SGB VII definiert.

Eine Erkrankung gilt dann als Berufskrankheit, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass sie durch besondere berufliche Einwirkungen verursacht wird, denen die Betroffenen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass es sich bei einer Krankheit um eine Berufskrankheit handelt, ist die Bundesregierung ermächtigt diese in einer Rechtsverordnung als Berufskrankheit zu bezeichnen. Die **Berufskrankheitenliste** (BK-Liste) ist Anlage der **Berufskrankheiten-Verordnung** (BK-Verordnung).

Beim Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMA) werden Merkblätter für die ärztliche Untersuchung zu den Berufskrankheiten erarbeitet.

Sie erläutern einzelne Berufskrankheiten geben Hinweise für die Beurteilung von möglichen Zusammenhängen aus arbeitsmedizinischer Sicht. (<http://arbmed.med.uni-rostock.de/bkvo/bekvo.htm#Liste>)

Auch Erkrankungen, die noch nicht in der BK-Liste genannt sind, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn nach neueren Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu den häufigsten Berufskrankheiten zählen die Lärmschwerhörigkeit, Hauterkrankungen und Erkrankungen der Atemwege.

Vorbeugende Maßnahmen

Wenn die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wieder auflebt oder sich verschlimmert, ist die Berufsgenossenschaft nach § 3 der BK-Verordnung verpflichtet, dieser Gefahr entgegenzuwirken. Dabei können sämtliche Rehabilitationsleistungen vorbeugend eingesetzt werden.

Mit dem Ziel, den Arbeitsplatz möglichst zu erhalten, versucht die Berufsgenossenschaft der Gefahr durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zu begegnen.

Gelingt es nicht, die Gefahr durch diese Schutzmaßnahmen zu beseitigen, fordert die Berufsgenossenschaft den Versicherten auf, die gefährdende Arbeit aufzugeben.

Meldung der Berufskrankheit

Unternehmer und Ärzte sind verpflichtet, den Verdacht auf eine Berufskrankheit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden, §§ 193, 202 SGB VII.

Die Anzeige richtet sich nach den Bestimmungen der **Unfallversicherungs-Anzeigen-Verordnung**.

Ist anzunehmen, dass bei einem Versicherten eine berufsbedingte gesundheitliche Gefährdung oder eine Berufskrankheit vorliegt, sind auch die Krankenkassen verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger mitzuteilen, § 20 Abs. 2 SGB V.

Eine Mitteilungspflicht besteht für Versicherte dagegen nicht.

Sie haben das Recht dem Unfallversicherungsträger die Anhaltspunkte, die für das Vorliegen einer Berufskrankheit sprechen, anzumelden.

An eine bestimmte Form ist die Meldung durch Versicherte nicht gebunden.

Versicherte können ihren Verdacht auf eine Berufskrankheit

persönlich (zuständige BV- Ansprechpartner für Berufskrankheiten)

fernmündlich (Ansprechpartner für Berufskrankheiten)

oder schriftlich

melden.

Für die schriftliche Meldung dient dieses Formular als Hilfestellung.

Auszug aus dem SGB VII

§ 9 Berufskrankheiten

1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, daß die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch Tätigkeiten in bestimmten Gefährdungsbereichen verursacht worden sind oder wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, inwieweit Versicherte in Unternehmen der Seefahrt auch in der Zeit gegen Berufskrankheiten versichert sind, in der sie an Land beurlaubt sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

§ 202 Anzeigepflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten

Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, daß bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. Die Ärzte oder Zahnärzte haben die Versicherten über den Inhalt der Anzeige zu unterrichten und ihnen den Unfallversicherungsträger und die Stelle zu nennen, denen sie die Anzeige übersenden. § 193 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

...

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.